

Information zum Stand der Umsetzung des Masterplans „Cottbuser Ostsee“ (WBVA 10.10.2018 – TOP 4.1)

1. Stadthafen/Linienverbau

Das Rammen der Spundbohlen im Bereich der Achse A (Station 0+000 bis 0+250) lief sehr gut. Die Verpressanker sind eingebracht. In der kommenden Woche beginnen die Arbeitsschritte zur nächsten Bauphase. Die Arbeiten und die Kosten liegen im Plan.

2. Städtebaulicher Wettbewerb „Stadthafen Cottbus“

Das Angebot für die städtebauliche Aufgabenstellung als Grundlage für die Erarbeitung des B-Plan-Entwurfes befindet sich in diesen Tagen in der Verhandlung mit dem Büro Fehlig & Moshfeghi. Die HH-Mittel sind gesichert. Eine Beauftragung ist für Anfang November d. J. vorgesehen.

3. Arbeitsgespräch Stadtverwaltung (FB'e 61 und 72) beim LBGR am 08.10.2018 zum Stand der Erarbeitung des PF-Beschlusses im wasserrechtlichen PF-Verfahren

Zum frühzeitigen Informationsaustausch, wie die Bergbehörde mit den Einwendungen und Hinweisen aus den drei Stellungnahmen der Stadt Cottbus und den Standpunkten aus den beiden Erörterungsterminen von 2015 bis 2018 zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Cottbuser See – Teilvorhaben 2 – Herstellung eines Gewässers“ im Rahmen der Abwägungen umgehen wird, hat es am 08.10. ein Gespräch gegeben. Dabei wurde über wesentliche Aspekte bzgl. der beabsichtigten Abwägungen gesprochen. Die Sachverhaltsdarlegungen der Behörde hinsichtlich ihrer Prüfergebnisse und der Regelungsabsichten lassen aus Sicht der Teilnehmenden für die Stadtverwaltung nachvollziehbare, zufriedenstellende Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss erwarten.

Der Entwurf des PF-Beschlusses soll seitens des LBGR zum Monatsende Oktober d. J. dem LfU zur Einvernehmensherstellung übergeben werden. Für die 47. KW ist beabsichtigt, dass die Verfahrensbehörde LBGR den PF-Beschluss an die LEAG ausreichen möchte.

4. Vorbereitung von Maßnahmen im Zuge des Ringschlusses/Ausbaus des Rundweges

Am 17.10. findet eine Abstimmung mit beiden Bergbauunternehmen beim Ostseemanagement statt. Ziel ist die Vorbereitung der Antragstellung von §4-Mitteln aus dem Verwaltungsabkommen Bund-Länder beim Land Bbg für 2020/21 in den nächsten Monaten. Nach voraussichtlicher Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen der LMBV an den Böschungen der bewaldeten Ostkippe in 2019 könnten die fehlenden Wegeabschnitte des Seerundweges in Angriff genommen werden. Die notwendigen Flurstücke für diese Wegeabschnitte im LMBV-Bereich wurden bereits in einem Flurbereinigungsverfahren gebildet. Einige dieser Wegegrundstücke sind im neuen Kataster als Eigentum der Stadt Cottbus eingetragen.

Damit würde hinsichtlich der Masterplanziele sich ein Ringschluss in Richtung des Jahres 2022 verwirklichen lassen. Die bloße Herstellung der Infrastruktur bedeutet jedoch nicht automatisch die sofortige öffentliche Widmung. Der stufenweise Über-

gang von einer privaten Betriebsstraße in die öffentliche Nutzung als Radweg bzw. teils Fahrradstraße (ggf. bereits vor Beendigung der Bergaufsicht) muss mit der LEAG je nach Arbeitsstand im Flurbereinigungsverfahren zur Bildung von Wegegrundstücken später noch verhandelt und vereinbart werden.

5. Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Die letzte Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft fand am 19.09.2018 statt. Das LELF übergab eine Karte als Arbeitsgrundlage an die Vorstandmitglieder und erläuterte das weitere Vorgehen des Verbandes in Calau, um die Umringvermessung des Verfahrensgebietes fertigzustellen und Grundlagen für die Bewertung der ehemaligen Flurstücke entsprechend der bisherigen Lage im Gebiet und der künftigen Nutzung gemäß Braunkohlenplan (Rechtsverordnung 2006) vorzubereiten. Desweiteren informierte das LELF, dass es ein zusätzliches Flurbereinigungsverfahren auf Antrag der LEAG im Bereich des Schwarzen Grabens geben wird. Die Gebietsabgrenzung befindet sich noch in der Diskussion. Da ein kleiner Abschnitt des nördlichen Teils des Willmersdorfer Hauptgrabens mit einbezogen werden soll, sprach sich der Vertreter der Stadt Cottbus dafür aus, in dem Verfahren den schon lange angezeigten Regelungsbedarf im Verlauf des Willmersdorfer Hauptgrabens mit abzuarbeiten. Dazu wären jedoch ein etwas größeres Verfahrensgebiet abzugrenzen und eine Mitfinanzierung eines Teils der Verwaltungskosten abzuklären, da dann die LEAG die Verfahrenskosten zu diesem Verfahren nicht allein tragen würde.

gez. Kramer